



Mietvertrag über einen Kühlanhänger

zwischen

Dennis Zeppenfeld
Lehmbergstr. 35
57368 Lennestadt

nachfolgend - Vermieter - genannt

und

nachfolgend - Mieter - genannt

Wird gemäß den umseitigen Geschäftsbedingungen ein Mietvertrag über einen Kühlanhänger geschlossen:

Mietbeginn:

Mietdauer:

Vereinbarte Rückgabe:

Kaution:

Der Mieter bestätigt die Übernahme des oben genannten Anhängers in einwandfreiem Zustand. Einzelheiten zum Umgang mit dem Anhänger entnehmen Sie bitte dem Zusatz des Mietvertrags auf der nachfolgenden Seite.

Lennestadt, den

Vermieter

Mieter

Zusatz zum Mietvertrag

§ 1 Der Mieter verpflichtet sich den Anhänger pfleglich zu behandeln.

§ 2 Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Abstellung selbst verantwortlich.

§ 3 Der Mieter haftet für alle Schäden und Bußgelder, die bei der Benutzung infolge Nichtbeachtung vorstehender örtlichen Vorschriften verursacht werden. Die Haftung besteht auch, wenn die Schäden nicht durch ihn selbst, sondern durch Abgestellte, Beauftragte, oder berechnigte Nutzer verursacht werden.

§ 4 Bei Unfällen ist die nächstliegende Polizeistelle zwecks Aufnahme zu benachrichtigen.

§ 5 Bei starken Winden ist der Anhänger nicht zu bewegen und die 4 Stützfüße herunter zu lassen.

§ 6 Geschwindigkeiten nicht mehr als 80 km/h. Beim Überfahren von Brücken und leichten Winden muss die Geschwindigkeit reduziert bzw. angepasst werden.

§ 7 Bei längeren Standzeiten müssen Sondergenehmigungen eingeholt werden, die von Gemeinden oder Städten unterschiedlichst geregelt sind. Für diese Kosten muss der Mieter selbst aufkommen.

§ 8 Der Mieter ist für die Überwachung und die Einhaltung der vorgeschriebenen Kühltemperatur selbst verantwortlich.

§ 9 Nach Ablauf der Mietdauer ist der Anhänger in einwandfreiem Zustand dem Vermieter zu übergeben.

§ 10 Eventuelle Schäden, oder Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich zu mitzuteilen.

§ 11 Bei Unterlassung der polizeilichen Meldepflicht werden die Folgeschäden dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 12 Für Schäden jeglicher Art, die von den Versicherungen wegen Fahruntüchtigkeit, oder Alkoholgenuss nicht anerkannt werden, haftet in jedem Fall der Mieter.

§ 13 Für Folgeschäden, auch Dritten gegenüber, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

§ 14 Der Anhänger ist ungebremst und somit gegen das Wegrollen zu sichern.

§ 15 Der Anhänger ist mit dem gestellten Zugmaulschloß gegen Diebstahl zu sichern.

§ 16 Der Anhänger darf nur für die Kühlung von Getränken oder luftdicht verpackten Speisen verwendet werden.

§ 17 Der Vermieter ist bei nicht sachgemäßer Lagerung oder Kühlung nicht haftbar zu machen.

§ 18 Bei unsachgemäßer Handhabung seitens des Mieters werden jedwede entstandenen Schäden und Kosten (Personen-/Sachschäden) vom Mieter selbst übernommen.